

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 18.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

## **Änderung der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen**

**- vom 16.06.2020 -**

### **Artikel 1**

Die Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 (zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16.06.2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 15 Abs. 3 erhält drei zusätzliche Sätze, die wie folgt lauten:**

<sup>3</sup>Der Schlichtungsausschuss kann die Schlichtung einem Schlichtungsgremium übertragen, das jeweils verfahrensbezogen gebildet wird und dem mindestens ein Mitglied des Schlichtungsausschusses angehören muss. <sup>4</sup>Sonstige hierzu bereite Mitglieder der Kammerversammlung können dem Schlichtungsgremium ebenfalls angehören. <sup>5</sup>Näheres zur Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums sowie zur Durchführung des Verfahrens wird in einer vom Schlichtungsausschuss erlassenen Verfahrensordnung bestimmt

### **Artikel 2**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 18.11.2020

Nadya Klarmann  
*Präsidentin*  
Pflegekammer Niedersachsen KdöR